



Änderungsantrag

der Abgeordneten **Katharina Schulze, Ludwig Hartmann, Kerstin Celina, Claudia Köhler, Gülseren Demirel, Thomas Gehring, Jürgen Mistol, Verena Osgyan, Tim Pargent, Gisela Sengl, Benjamin Adjei, Barbara Fuchs, Tessa Ganserer, Christina Haubrich, Andreas Krahl, Eva Lettenbauer, Stephanie Schuhknecht** und **Fraktion (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)**

**zum Gesetzentwurf der Staatsregierung zum Haushaltsgesetz 2021;
hier: Einführung eines Gehörlosengeldes
(Drs. 18/11600)**

Der Landtag wolle beschließen:

1. Nach Art. 11 wird folgender Art. 12 eingefügt:

„Art. 12

Änderung des Bayerischen Blindengeldgesetzes

Das Bayerische Blindengeldgesetz (BayBlindG) vom 7. April 1995 (GVBl. S. 150, BayRS 2170-6-A), das zuletzt durch § 9 des Gesetzes vom 24. Juli 2018 (GVBl. S. 613) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Der Titel des Gesetzes wird wie folgt gefasst:
„Bayerisches Blinden- und Gehörlosengeldgesetz (BayBlindGehörG)“
2. Art. 1 wird wie folgt geändert:
 - a) Abs. 1 wird wie folgt gefasst:
„(1) Blinde, hochgradig sehbehinderte und hochgradig hörgeschädigte Menschen erhalten auf Antrag, soweit sie ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt im Freistaat Bayern haben oder soweit die Verordnung (EG) Nr. 883/2004 dies vorsieht, zum Ausgleich der durch diese Behinderungen bedingten Mehraufwendungen ein monatliches Blinden- bzw. Gehörlosengeld.“
 - b) Abs. 4 wird wie folgt gefasst:
„(4) Gehörlos im Sinne dieses Gesetzes sind Personen mit dem Merkzeichen GL im Schwerbehindertenausweis und einem Grad der Behinderung von 80 bis 100.“
 - c) Nach Abs. 4 wird folgender Abs. 5 eingefügt:
„(5) Hochgradig hörgeschädigt im Sinne dieses Gesetzes sind Personen mit einem beidseitigen Hörverlust von mindestens 80 Prozent und einem Grad der Behinderung von mindestens 70.“
 - d) Der bisherige Abs. 5 wird Abs. 6.
3. Dem Art. 2 Abs. 1 werden folgende Sätze 4 und 5 angefügt:
„⁴Gehörlose Menschen im Sinn von Art. 1 Abs. 4 erhalten ein monatliches Gehörlosengeld in Höhe von 60 v. H. des Blindengeldes nach Satz 1.⁵Hochgradig hörgeschädigte Menschen im Sinn von Art.1 Abs. 5 erhalten ein monatliches Gehörlosengeld in Höhe von 30 v. H. des Blindengeldes nach Satz 1.“

4. In Art. 3 Abs. 1 wird das Wort „Sehbehinderung“ durch die Wörter „Seh- und Hörbehinderung“ ersetzt.
5. Art. 4 wird wie folgt geändert:
 - a) In Abs. 1 Satz 1 wird das Wort „Blindengeld“ durch die Wörter „Blinden- und Gehörlosengeld“ ersetzt.
 - b) In Abs. 2 Satz 2 wird das Wort „Blindengeld“ durch die Wörter „Blinden- und Gehörlosengeld“ ersetzt.
 - c) In Abs. 3 wird das Wort „Blindengeld“ durch die Wörter „Blinden- und Gehörlosengeld“ ersetzt.
 - d) Abs. 4 wird wie folgt gefasst:

„(4) Errechnet sich durch die Anrechnung nach den Abs. 1 bis 3 ein geringerer monatlicher Zahlbetrag als 60 Euro, dann wird ein Blinden- und Gehörlosengeld in Höhe von 60 Euro monatlich ausgezahlt.“
6. Art. 5 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 1 werden die Wörter „Blindengeld“ jeweils durch die Wörter „Blinden- und Gehörlosengeld“ ersetzt.
 - b) In Satz 2 wird das Wort „Blindengeld“ durch die Wörter „Blinden- und Gehörlosengeld“ ersetzt.“
2. Die bisherigen Art. 12 bis 14 werden die Art. 13 bis 15.
3. Dem Art. 15 wird folgender Abs. 6 angefügt:

„(6) Art. 12 tritt mit Wirkung vom 1. März 2021 in Kraft.“

Begründung:

Diese Änderung schafft die rechtliche Grundlage für den entsprechenden materiellen Antrag im Epl. 10 (Drs. 18/13373).